

Synopse Änderung Spitalgesetz

Spitalgesetz	Entwurf Spitalgesetz	Bemerkungen
SGS 930 GS 26.187 Vom 24. Juni 1976 In Kraft seit 1. Januar 1977 Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst als Gesetz: § 2 Massnahmen ¹ Der Kanton erfüllt seine Aufgabe durch: c. Abschluss von Abkommen mit anderen Kantonen und ausserkantonalen Spitälern, mit Kliniken, Heimen, Instituten und anderen Anstalten der Gesundheitsvor- und -fürsorge, der Eingliederung und Rehabilitation über Patientenaufnahme, medizinische Dienste	Änderung vom I. Das Spitalgesetz vom 24. Juni 1976¹ wird wie folgt geändert: § 2 Absatz 1 Buchstabe c ¹ Der Kanton erfüllt seine Aufgabe durch: c. Abschluss von Verträgen mit anderen Kantonen und Spitälern, Kliniken, Heimen, Instituten und Anstalten der Gesundheitsvor- und -fürsorge, der Eingliederung und Rehabilitation über Patientenaufnahme, medizinische Dienste und	Die Grossbuchstaben sind Revisionspunkte gemäss der ersten Seite der Landratsvorlage Verdeutlichung, dass auch mit Spitälern im Kanton Verträge geschlossen werden können sowie weitere sprachliche Änderungen.

¹ GS 26.187, SGS 930

² GS 25.379, SGS 901

³ GS 29.677, SGS 175

und über Beitragsleistungen sowie Abkommen über Schulen für Berufe im Gesundheitswesen; II. Kantonale Krankenanstalten und Institute § 3 Bestand, Unterstellung und Aufgaben ¹ Im Kanton bestehen: a. das Kantonsspital Liestal, b. das Kantonsspital Bruderholz, c. das Kantonsspital Laufen, d. die Kantonale Psychiatrische Klinik Liestal, e. das Kantonale Altersheim Liestal, f. das Kantonale Institut für Pathologie Liestal. ² Die kantonalen Krankenanstalten und Institute sind der Sanitätsdirektion unterstellt. ³ Ihre Aufgaben werden durch die ihnen zugewiesenen Fachgebiete bestimmt.	über Beitragsleistungen sowie von Verträgen über Schulen für Berufe im Gesundheitswesen; Zwischentitel II. Kantonsspitäler und Kantonale Psychiatrische Dienste § 3 Bestand Der Kanton führt: a. das Kantonsspital Liestal, b. das Kantonsspital Bruderholz, c. das Kantonsspital Laufen d. die Kantonalen Psychiatrischen Dienste mit der Kantonalen Psychiatrischen Klinik Liestal und dem Kantonalen Altersheim Liestal. § 3a Unterstellung Die Kantonsspitäler und die Kantonalen Psychiatrischen Dienste sind der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion unterstellt. § 3b Gliederung Der Landrat bestimmt: a. die Kliniken, Abteilungen und zentralen Dienste und Institute, die an den Kantonsspitalern geführt werden, sowie die zentralen Dienste für	Zum Zwischentitel: D und G Zu § 3 Absatz 1: C und D Zu § 3 a: D und G Zu § 3 b und 3c: E
--	--	--

	den Kanton und deren organisatorische Zuordnung, b. die zentralen Aufgabenträger der Kantonalen Psychiatrischen Dienste. § 3c Aufgaben ¹ Die Aufgaben der Kantonsspitäler ergeben sich aus der Gliederung in Kliniken und Abteilungen sowie aus den vom Regierungsrat in den Leistungsaufträgen zugewiesenen Fachgebieten. ² Die Aufgaben der Kantonalen Psychiatrischen Dienste und der zentralen Dienste für den Kanton werden vom Landrat generell umschrieben.	
§ 4 Klinikum In den kantonalen Krankenanstalten und Instituten kann klinischer Unterricht für Medizinstudenten erteilt werden.	§ 4 Klinikum In den Kantonsspitalern und den Kantonalen Psychiatrischen Diensten wird klinischer Unterricht für Studierende erteilt.	Zu § 3 b und 3c: E
§ 7 Spitalaufsichtskommission ¹ Die der Sanitätsdirektion beigegebene Aufsichtskommission der kantonalen Krankenanstalten und Institute beaufsichtigt die Anstaltsbetriebe in ärztlicher, administrativer und baulicher Hinsicht. Sie besteht aus 5 vom Landrat und 3-5 vom Regierungsrat auf Amtsperiode gewählten Mitgliedern sowie dem Sanitätsdirektor.	§ 7 Spitalkommission ¹ Die Spitalkommission beaufsichtigt im Rahmen der ihr durch den Regierungsrat zugewiesenen Kompetenzen die Kantonsspitäler und die Kantonalen Psychiatrischen Dienste und berät die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion in Spitalfragen. ² Der Regierungsrat erlässt Vorschriften	Zu § 4: D und G aus kann wird wird, weil das heute an jedem Spital ein Faktum ist Zu § 7: A und G Sitz der ganzen Materie ist nun das Spitalgesetz.und das Spitaldekret. Die Aufgabenumschreibung erfolgt, soweit hier nicht bereits vorgegeben – in einer Regierungsrätlichen Verordnung. Der Sanitätsdirektor ist nicht mehr Mitglied der Aufsichtskommission.

² Der Regierungsrat bestimmt den Präsidenten. ³ Der Aufsichtskommission gehören ferner 2 vom Spitalpersonal aus seinen Reihen gewählte Mitglieder mit beratender Stimme an.	über die Mitspracherechte der Spitalkommission und über deren Informationsrechte. ³ Die Spitalkommission beurteilt ferner Beschwerden gegen arbeitsrechtliche Verfügungen der Kantonsspitäler und der Kantonalen Psychiatrischen Dienste. ⁴ Der Landrat bestimmt die Zusammensetzung und die Wahl der Spitalkommission. § 7a Betriebskommissionen der Spitäler ¹ Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kantonsspitäler und der Kantonalen Psychiatrischen Dienste können sich in besonderen Betriebskommissionen organisieren. ² Der Regierungsrat erlässt, nach Anhören der Spitalkommission Vorschriften über die Betriebskommission.	Siehe auch Dekret, § 7: Die Vertreter der Krankenkassen sind nicht mehr in der Spitalaufsichtskommission dabei, da deren Rolle gemäss neuem KVG nicht mehr mit einer Vertretung in der Spitalaufsichtskommission vereinbar ist.
§ 8 Leitung, Organisation ¹ Der administrative und ärztliche Leiter bilden in den Spitälern und in der kantonalen Psychiatrischen Klinik Liestal die Leitung. Sie sind einander gleichgestellt. ² Die Leitung des Kantonalen Altersheimes Liestal und des Kantonalen Institutes für Pathologie Liestal bestimmt der Regie-	§ 8 Führungsstruktur Die Führungsstruktur der einzelnen Kantonsspitäler und der Kantonalen Psychiatrischen Dienste wird auf deren Antrag durch den Regierungsrat in der Dienstordnung festgelegt.	Zu § 7a: B Zu § 8: G und D Es ist unzeitgemäss, die Führungsstrukturen in einem Gesetz zu verankern. Massgebend im Detail ist letztlich die vom Regierungsrat zu erlassene Dienstordnung für die einzelnen Spitäler.

rungsrat. ³ Die administrative Zuordnung einzelner staatlicher Dienstleistungsbetriebe zu einem Kantonsspital oder zu der Kantonalen Psychiatrischen Klinik Liestal bestimmt der Regierungsrat. § 10 Ärztinnen und Ärzte ¹ Als Chefärztinnen bzw. Chefärzte, Chefarzt-Stellvertreterinnen bzw. Chefarzt-Stellvertreter und leitende Ärztinnen bzw. leitende Ärzte werden in der Regel Ärztinnen bzw. Ärzte mit eidgenössischem Diplom angestellt. Privatärztliche Leistungen an den kantonalen Krankenanstalten und Instituten sind als Nebentätigkeit gestattet. ² Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen sowie der Umfang der privatärztlichen Tätigkeit und deren Abgeltung werden vertraglich durch den Regierungsrat geregelt.	§ 9 Chefarztsystem In der Regel gilt das Chefarztsystem. Bei kleinen Abteilungen, Kliniken, Diensten und Instituten ist ein anderes System möglich. § 10 Absatz 1 und 2 ¹ Als Chefärztinnen und Chefärzte, Chefarzt-Stellvertreterinnen und Chefarzt-Stellvertreter sowie als leitende Ärztinnen und leitende Ärzte werden in der Regel Ärztinnen oder Ärzte mit eidgenössischem Diplom angestellt. ² Ihnen ist eine privatärztliche Tätigkeit gestattet. Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen sowie die Abgeltung besonderer Leistungen werden in einem vom Landrat vorgegebenen Rahmen durch den Regierungsrat geregelt.	Der bestehende Absatz 3 kann fallen, da dem Regierungsrat ohnehin die entsprechende Verordnungs- und Organisations-Kompetenz zusteht. (Nach altem Kompetenzmuster musste der Regierungsrat im Gesetz direkt mit der entsprechenden Aufgabe betraut werden). Es ist auch hier der Ort, das Chefarztsystem zu verankern, das aber Ausnahmen ermöglicht. § 9 war früher ein Wahlparagraph, der mit dem neuen Personalgesetz aufgehoben wurde. Zu § 10 Absatz 1: D und G
---	--	--

Gesundheitsgesetz Vom 10. Dezember 1973 § 3 Sanitätsdirektion Der Sanitätsdirektion obliegt der Vollzug der Vorschriften des Bundes und des Kantons über das Gesundheitswesen und über die Gesundheitspolizei. Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche Vorschriften § 4 Aufgaben Die Sanitätsdirektion hat insbesondere folgende Aufgaben: 1. die Aufsicht über - die medizinischen Berufe, die medizinischen Hilfsberufe und die weiteren Heilberufe - den gesundheitlichen Dienst in den Schulen - die kantonalen Krankenanstalten	II. Das Gesundheitsgesetz vom 10. Dezember 1973² wird wie folgt geändert: § 3 Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (kurz: Direktion) obliegt der Vollzug der Vorschriften des Bundes und des Kantons über das Gesundheitswesen und über die Gesundheitspolizei. Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche Vorschriften Ersetzen eines Wortes Im ganzen Gesundheitsgesetz wird, ausser in § 3, das Wort "Sanitätsdirektion" durch das Wort "Direktion" ersetzt. § 4 Ziffer 1., 3. Zeile Die Direktion hat insbesondere folgende Aufgaben: 1. die Aufsicht über - die Kantonsspitäler und die Kantonalen Psychiatrischen Dienste, sowie die sanitätspolizeiliche Aufsicht über die übrigen Krankenhäuser und die Kranken-, Alters- und Pflegeheime	Zu § 3: G G Zu § 4. Ziffer 1, 3. Zeile : G und D
---	---	--

(Kantonsspitäler, Psychiatrische Kliniken mit dem kinderpsychiatrischen Dienst, Fürsorge- und Altersheime) sowie alle übrigen Kranken-, Kur-, Fürsorge-, Alters- und Pflegeheime das Pathologische Institut § 5 Weitere Gesundheitsbehörden ¹ Der Sanitätsdirektion sind beigegeben: 1. 2. die Aufsichtskommission der kantonalen Krankenanstalten und Institute § 8 Aufsichtskommission Krankenanstalten Die Aufsichtskommission der kantonalen Krankenanstalten und Institute beaufsichtigt die Anstaltsbetriebe in ärztlicher, administrativer und baulicher Hinsicht.	§ 4 Ziffer 1., 4. Zeile aufgehoben § 5 Absatz 1 Ziffer 2 Der Direktion sind beigegeben: 2. die Spitalkommission § 8 Spitalkommission Zusammensetzung und Aufgaben der Spitalkommission sind in der Spitalgesetzgebung geregelt. III. Das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 13. Juni 1988³ wird wie folgt geändert: § 29 Absatz 4 ⁴ Untere Beschwerdeinstanzen sind: a. die Statthalterämter in Vormund-schaftssachen; b. die Statthalterämter im Fürsorge-wesen für Alkoholgefährdete; c. die Schulpflegen, die Aufsichts-	Zu § 4 Ziffer 1, 4. Zeile: C Zu § 5 Absatz 1 Ziffer 2: A Weil die Spitalkommission nur noch so heissen soll, und nicht auch noch Aufsichtskommission über die kantonalen Krankenanstalten und Institute, wird das Gesundheitsgesetz und das Spitalgesetz geändert. Zu § 8: A Im Gesundheitsgesetz ist auf die Spitalkommission nur noch hinzuweisen; im Spitalgesetz und Spitaldekret sind die Aufgaben, Konturen und Wahlmodalitäten festzuhalten, in der Verordnung über die Spitalaufsichtskommission sind die Aufgaben im einzelnen aufzuführen. Die Aufgabe der unteren Beschwerdeinstanz ist aus rechtlichen Gründen zudem im Verwaltungsverfahrensgesetz zu verankern: siehe nebenstehend.
--	---	--

Neuer Buchstabe d	kommissionen der weiterführenden Schulen und das Schulinspektorat im Erziehungswesen; d. die Spitalkommission für arbeitsrechtliche Verfügungen der Kantons-spitäler und der Kantonalen Psychiatriischen Dienste. Die Verfügungen gemäss Buchstaben b, c und d sind an den Regierungsrat weiterziehbar. IV. Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderungen.	
--------------------------	--	--